

Zwei Fälschungen im Dienste städtischer Handels- und Verwaltungs- politik.

Von Heinrich Ritter von Srbik.¹

I.

In die Zeit, da der Handel Judenburgs einen langen, schweren Todeskampf kämpfte, da die Stadt geänderten Bedingungen des europäischen Wirtschaftslebens und zugleich dem Ansturm der oberen Stände in der Heimat erlag, in diese Zeit hat uns vor kurzem eine in dieser Zeitschrift erschienene Studie geführt.² Das Bild entbehrt nicht einer gewissen Tragik, wie dieser einst blühende Handelsplatz sich ängstlich an alte, zur historischen Reliquie gewordene Rechte klammerte, wie die einst so rege Stadt sich mühte, gegenüber dem Wechsel der großen Richtungen des Welt Handels durch kleinliches Festhalten an Privilegien wenigstens eine örtliche wirtschaftliche Beherrschung des Verkehrs noch zu behaupten, und wie die Bürger schließlich in ihrer Verzweiflung zur ungeschickten Fälschung griffen. Die alte Zeit war unwiederbringlich dahingegangen, die vorwiegende Bedeutung des Mittelmeeres für den Weltverkehr geschwunden, der Ozean an seine Stelle getreten, die westlichen Randländer Europas hatten die alten Sitze des Handels im Norden und Süden zurückgedrängt und mit ihnen war auch das innerösterreichische Vermittlungsgebiet von seiner Stellung als Durchfuhrzone für die Waren Venedigs allmählich herabgeglitten. Dadurch hauptsächlich sank Judenburg dahin,

¹ Ich lege Wert darauf zu erklären, daß ich die große Anerkennung, die J. v. Zahn für seine vielen wissenschaftlichen Verdienste beanspruchen kann, durch die Einwendungen nicht verkleinern möchte, die ich im folgenden gegen seine Ausgabe von Privilegien steirischer Städte und Märkte mehrfach erhebe.

² F. Popelka, Der Niederlagsprozeß der steirischen Landstände gegen die Stadt Judenburg in den Jahren 1634 bis 1645 und die Judenburger Privilegienfälschungen, Zeitschr. d. Histor. Ver. f. Steierm. 14, 44 ff.

ehemals ein Hauptknotenpunkt des Transitverkehrs von Venedig nach Wien, der die Straße aus dem Kanaltale über Villach, das Gurk-Mötniztal und den Neumarkter Sattel, das obere Murtal, den Semmering und Wr.-Neustadt verfolgte.

Nicht minder wirksam aber war die Tatsache, daß mit dem Aufblühen von Graz, vornehmlich seit diese Stadt nach der Länderteilung des Jahres 1564 als Sitz der Zentralbehörden Innerösterreichs, als eigentlicher Brennpunkt des öffentlichen Lebens einer ganzen Gruppe von Ländern so sehr an Bedeutung und Glanz gewonnen hatte, die Hauptader für den Binnenverkehr des Landes nicht mehr jene obere Straße, sondern der Weg Bruck—Marburg—Klagenfurt—Laibach bildete.

Fällt derart auf den Ausklang einer bedeutenden kommerziellen Vergangenheit durch jene Privilegienfälschungen und den Niederlagsstreit von 1634 bis 1645, wenn man seine tiefere Bedeutung würdigt, ein eigenartiges Licht, so wird es nun um so mehr nicht ohne Wert sein festzustellen, daß auch an der Begründung der Judenburger wirtschaftlichen Machtstellung ein Fälscher sich versuchte, der freilich mit mehr Geschick arbeitete als sein Nachfolger dreieinhalb Jahrhunderte später.

Es besteht wohl kein Zweifel, daß Judenburg bereits von den Herzogen Leopold VI. und Friedrich II. Gnadenbriefe erhalten hat; sie wurden König Rudolf im Jahre 1277 vorgewiesen — wir kennen sie nicht, können nichts über ihren Rechtsinhalt sagen und haben keinen Anhaltspunkt zum Urteile, ob sie dem Reichsoberhaupte in völlig echter Gestalt vorlagen. An der Spitze der erhaltenen Judenburger Privilegien stehen drei Urkunden: eine König Ottokars von 1270, Februar 7, die uns gleich beschäftigen wird, dann die Gewährung des Stapelrechts für die Waren der *Lombardi seu Latini* durch Ottokar 1276, September 7,¹ und eine Bestätigung der gerichtlichen und wirtschaftlichen Rechte der Bürger durch König Rudolf 1277, Jänner 19.² Die beiden letztgenannten sind unzweifelhaft in ihrer Gänze historisch und diplomatisch echt, anders steht die Sache mit jenem ersten Freiheitsbriefe König Ottokars. Chmel, der erste, der

¹ Gedruckt Steiermärk. Geschichtsblätter, 1, 52. Im engeren Sinne handelt es sich um das „Gretrecht“ = das Verbot an die Italiener, anderen als Judenburger Bürgern ihre Waren zu verkaufen.

² Ebenda 1, 52f; Schwind und Dopsch, Ausgewählte Urkunden zur österr. Verfassungsgeschichte (1895), S. 109f, Nr. 53.

die Urkunde aus einem weit späteren Judenburger Kopialbuche des Haus-, Hof- und Staatsarchivs herausgab,¹ fand ebensowenig Anlaß, an ihrer völligen Zuverlässigkeit zu zweifeln wie J. v. Zahn, der das Original für seinen Abdruck benützte,² oder Emler³ und Krones, die das Privileg im Regest vermerkten; auch Franz von Krones' verfassungsgeschichtliche Darlegungen über die „Typen städtischer Entwicklung“ in der Steiermark,⁴ Gustav Winters Urkundliche Beiträge zur Rechtsgeschichte ober- und niederösterreichischer Städte, Märkte und Dörfer⁵ und Oskar Kendes wirtschaftsgeschichtliche Untersuchung „Zur Handelsgeschichte des Passes über den Semmering“⁶ wurden von keinem Bedenken berührt. Es wird sich doch zeigen, daß das Privileg unechte Bestandteile enthält, von geringer Ausdehnung, aber immerhin von nicht geringer handelsgeschichtlicher Bedeutung.

Der Rechtsinhalt ist dem ersten Anblicke nach durchaus unverdächtig. König Ottokar gibt bekannt, daß sein Hauptmann zu Wiener-Neustadt Heinrich von Hauwenveld ihm brieflich das Ergebnis einer im königlichen Auftrage bei den geschworenen Bürgern der Stadt Judenburg vorgenommenen Erhebung über die Rechte der Judenburger Bürger gemeldet habe. Die Aussage der Geschworenen ergab folgende Maßzollsätze: Bringt ein Bürger von Judenburg auf seinem Wagen ungebundene („ungesäumte“) Waren nach Wiener-Neustadt und fährt er nicht weiter, so gibt er für die ganze Wagenlast 12 ſ Zoll, bei der Rückfahrt ist er zollfrei; fährt er jedoch über die Stadt hinaus, so gibt er bei der Rückfahrt Zoll nur von dem Mehrwerte der Rückfracht, d. h. die Differenz zwischen der Zollgebühr der beiden Frachten, falls die Rückfracht eben höher zu verzollen wäre. Kommt ein Judenburger Bürger mit gebundenen Waren („Saum“) auf seinem Wagen nach Wiener-Neustadt, dann gibt er, wenn diese Stadt das Endziel seiner Fahrt ist, 12 ſ von jedem Saum und bei der Rückfahrt nichts; zieht er über die Stadt, so gibt er wieder bei der Rückkehr nichts

¹ Fontes Rerum Austr. II./1., 106.

² Steiermärk. Geschichtsblätter 1, 51f.

³ Reg. Boh. et Morav. 2, 267, Nr. 691.

⁴ Die Herrschaft König Ottokars II. in Steiermark, Mitteilungen d. Histor. Ver., 22, 133, Nr. 93; derselbe: Verfassung und Verwaltung der Mark u. d. Herzogt. Steier, S. 552, Nr. 114. Vgl. auch Krones' Darstellung, S. 452.

⁵ 1877, S. 55.

⁶ Zeitschrift des Histor. Ver. f. Steierm. 5, 14.

außer der oben angegebenen Zolldifferenz. Es folgen besondere Zollsätze für einige Warengattungen: für den Saum Feigen 3 ℔, für den Saum Öl 3 ℔, für den Saum Seife 3 ℔, für das Faß Wein 4 ℔,¹ für den Wagen Getreide 2 ℔ und nochmals die Verfügung, daß bei der Rückfahrt kein Zoll gezahlt werden müsse, wenn die Frächter mit diesen Waren nicht über die Stadt hinausfahren. Endlich der Befehl, die Judenburger Bürger entsprechend ihren im Privileg „des genannten“ (*dicti*) Herzogs Friedrich für Wiener-Neustadt enthaltenen Freiheiten zu behandeln, und die Erneuerung der gleichen Begünstigung bezüglich der Zollstätten Solenau und Wiener-Neudorf. Die Zeugenreihe ist durchaus einwandfrei.

Das Original zeigt, soweit ich das beurteilen kann, durchaus kanzeleimäßige Herstellung: typische Kanzleischrift der Zeit, ein echtes, zwar stark verletztes, aber gut erkennbares Münzsiegel Ottokars, das an rot-gelben Seidenfäden angehängt ist.² Und doch hat schon Zahn eine Beobachtung gemacht, die allerdings weder ganz vollständig noch ganz richtig war und aus der er keinerlei Folgerungen gezogen hat. Zahn hat erkannt, daß zwei Stellen des Kontextes „etwas andere Schrift, doch gleichzeitig“ zeigen, er meinte jedoch, sie rühren von derselben Hand her. Sieht man indes genauer zu, so wird es unzweifelhaft, daß einmal dreizehn, dann sechs Worte auf Rasur stehen, mit dunklerer Tinte geschrieben und auf dem Raume zusammengedrängt sind; weiters, daß sie allerdings dem Schriftbefunde nach etwa der gleichen Zeit entstammen, jedoch von anderer Hand herrühren: die Schrift ist nicht nur kleiner, sie weist auch bei aller großen Ähnlichkeit doch deutliche Unterschiede gegenüber der des übrigen Kontextes auf; vor allem das *d*, das nicht den nach links rückwärts, sondern den nach rechts vorwärts gebogenen Oberschaft zeigt.

Legen derart schon die äußeren Merkmale des Originals den Verdacht einer Verunechtung sehr nahe, so wird dieser Verdacht durch eine genauere Betrachtung der inneren Merkmale zur vollen Gewißheit. Sowohl die sprachliche Fassung der Urkunde wie ihr Inhalt in rechtlicher Beziehung zeigen sehr starke Unstimmigkeiten. Wenn Ottokar in der Dispositio auf die *libertates in dicti ducis Friderici privilegio quod cives Nove Civitatis habent* verweist, vorher aber im

¹ *vas*. Es wird wohl eine Lagel welschen Weines gemeint sein.

² K. v. Sava, Die Siegel der österr. Regenten bis Max. I., S. 92 f. Figur 31 und 33.

Texte nirgends von Herzog Friedrich II. die Rede ist, so ist wohl der Schluß nahezu geboten, daß der erste Hinweis auf jenes Privileg eben an einer der Stellen stand, deren ursprüngliche Worte getilgt und durch neue ersetzt worden sind. Beweiskräftiger noch ist die Tatsache, daß eben die auf Rasur stehenden Rechtsbestimmungen mit den herrschenden Rechtsverhältnissen und im besondern mit der Zollordnung, die Herzog Friedrich Wiener-Neustadt 1244 verliehen hatte¹ und die Ottokar in seiner Judenburger Ordnung als rechtskräftig anerkennt, in vollstem Widerspruche stehen. Dort (1244) heißt es hinsichtlich der Maut von Wiener-Neustadt ausdrücklich: *Item mercatores de Greze, de Leuben et de Judenburch dabunt de curru duodecim denarios, in redditu nichil, nisi processerint ultra; et inde cum redierint cum mercimoniis suis, dabunt iterum de curru duodecim denarios*. Es ist ohneweiters klar: mit der Wiener-Neustädter Zollordnung stimmen nur die nicht auf Rasur stehenden Bestimmungen des Judenburger Privilegs überein, wonach der Bürger der letzteren Stadt vom Wagen ungebundener Waren und von jedem Saum eines Wagens 12 ℔ zu zahlen hat und bei der Rückfahrt mautfrei ist, falls er über den Niederlagsort nicht hinausgefahren ist; von den folgenden Bestimmungen: *si vero processerit ultra civitatem, in redditu dabit solummodo mutam de eo quod ultra summam prius ductam plus duxerit quam adduxit, et si vero processerit ultra civitatem, dabit in redditu nichil nisi ut superius est expressum*, sind eben die auf Rasur stehenden Worte von *solummodo* bis *adduxit* und von *nichil* bis *expressum*, die bei Fahrten über Wiener-Neustadt hinaus die Mautgebühr der Rückfracht auf die Differenz begrenzen, ein Gegensatz gegen die geltende Neustädter Ordnung.

Die Absicht der Änderung, die als Verunechtung nun wohl hinreichend erwiesen ist, liegt auf der Hand: die Wiener Neustädter hatten seit 1239 das unschätzbare Recht, mit ihren eigenen Waren maut- und zollfrei in allen herzoglichen Ländern zu verkehren;² die aufstrebende obersteirische

¹ Letzter Druck bei Schwind u. Dopsch, Ausgew. Urkunden zur österr. Verfassungsgeschichte, S. 84, Nr. 39. Ein bekanntes Beispiel der Begünstigung des Naheverkehrs vor dem Fernverkehr, des einheimischen vor dem fremden Händler, der inländischen Erzeugnisse vor den fremden Waren; vgl. A. v. Luschin, Die Handelspolitik der österr. Herrscher im Mittelalter, Almanach der Wiener Akademie 1893, S. 319 f.

² Archiv f. K. österr. Geschichtsquellen 10, 128; die folgenden Privilegien bei Winter a. a. O., S. 13, 34, 37, 38, 97 u. 104.

Stadt verlangte wenigstens nach einer Ermäßigung der ihren Verkehr beschwerenden Gebühren. Den Judenburgern war in ihrem regen Handelsverkehre mit Wien der Zwang sehr lästig, bei der Rückfahrt in Neudorf, Solenau und Wiener-Neustadt wieder die volle Passierzollgebühr für ihre Rückfracht zu zahlen, und sie suchten sich auf dem Wege der Fälschung das „Zapfgeld“, die Zollrückvergütung, die Begünstigung, bloß das Mehr an Mautgebühr erlegen zu müssen, zu verschaffen.¹

Es erhebt sich noch die Frage nach dem genaueren Zeitpunkte, in dem die Verunechtung entstanden ist, und nach der etwaigen Wirkung, die sie auf die Rechtsstellung der Judenburger Händler in Wiener-Neustadt geäußert hat. Judenburg hat bis zum letzten Augenblicke, als die erste große Entscheidung zwischen König Rudolf und Ottokar schon im Zuge war, an dem Böhmenkönige dank dessen städtefreundlicher Politik festgehalten. Noch am 7. September 1276 verlieh ihm Ottokar jenes Stapelprivileg für welsche Waren, als schon die Reichsacht über den König und seine Anhänger verhängt, der Krieg erklärt worden war, Rudolf schon auf dem Vormarsche nach Österreich in Bayern stand. Durch dieses Privileg mag für die Judenburger erst recht der Antrieb gegeben worden sein, sich das Zapfrecht zu erwerben; lag doch nun die Verfrachtung der italienischen Waren nach Österreich, da die welschen Kaufleute in Judenburg keinem Gaste verkaufen durften, rechtmäßig völlig in der Hand der Judenburger, soweit die Welschen nicht selbst über Judenburg hinausfuhren und soweit nicht andere Bürger der ehemals babenbergischen Länder selbst von Venedig Waren brachten oder an einem südlich von Judenburg an der oberen Straße gelegenen Punkte oder schließlich in Judenburg von dortigen Bürgern erwarben. Aber auch abgesehen von der oberen Zeitgrenze, die sich vielleicht aus dem Stapelprivileg von 1276 für die Verunechtung ergeben kann, ist es kaum anzunehmen, daß eine Verfälschung einer Rechtssatzung erfolgte — die der König zufolge einer amtlich erhobenen Rechtsweisung erlassen hatte — solange Ottokars Herrschaft in

¹ Es dürfte also ursprünglich an Stelle der auf Rasur geschriebenen Worte etwa gestanden haben: *iuxta constitutionem ducis Friderici iterum de curru XII denarios*, und dann: *XII denarios de quolibet onere ligato*. Damit wäre der Raum bei gleichmäßiger Schrift etwa ausgefüllt. — Über das Zapfgeld s. A. v. Luschin, Wiens Münzwesen, Handel und Verkehr im späteren Mittelalter, Gesch. d. Stadt Wien, hgg. v. Altertumsvereine 2, 888f; vgl. auch Unger-Khull, Steirischer Wortschatz, S. 641.

Steiermark und Österreich feststand. In jedem Falle wird also etwa die Mitte des Jahres 1276 als frühester Zeitpunkt anzusehen sein, in dem der Judenburger Fälscher — nur um einen solchen kann es sich ja handeln — seine nicht übel gelungene Leistung vollbrachte. Die untere Zeitgrenze ergibt sich aus der Bestätigung der Rechte und Freiheiten Judenburgs, das noch rechtzeitig zu dem neuen Gewalthaber überschwenkte, durch König Rudolf am 19. Jänner 1277. Nun war ja die Möglichkeit gegeben, da die alte Herrschaft mit ihrer Kenntnis der Rechtsverhältnisse Österreichs und Steiers gefallen war, da mit ihr auch ihre Beamten verschwunden waren, ein ersehntes, für Judenburg nicht existierendes Recht im Vereine mit der Bestätigung wohlervorbener Rechte durch Vorlage eines verunechteten Rechtstitels zu erwerben. Und tatsächlich erreichte die Stadt ihr Ziel: König Rudolf erkannte es als Gewohnheit der Judenburger an, in den einzelnen Städten bis Wien vom gebundenen Saum nur 12 ſ zu bezahlen, für bestimmte Waren gewisse Ermäßigungen zu genießen und in Wien vom beladenen Wagen nur 6 ſ Torzoll und 12 ſ Marktzoll zu erlegen; *redeundo autem ipsis civibus de Judenborch tandumdem (!) defalcabitur quantum primitus in thelonio persolverunt*.¹

Aber dieser Erfolg hatte keine Dauer. Wiener Neustadt hat sich wohl kräftig gegen diese erschlichene Verkürzung der Passierabgabe gewehrt; und wenn der König noch zu Beginn des Jahres 1277 unbedenklich das angebliche Recht der Judenburger bestätigt hatte, das sie vorsichtigerweise nicht nur auf das Ottokarsche Privileg, sondern auch auf das Gewohnheitsrecht stützten, wenn das Rudolfinum für Judenburg, das auf Empfängerherstellung beruhen dürfte, die Fälschung zum Recht hatte erheben wollen, so hat Wiener-Neustadt den König gewiß bald eines Besseren belehrt. Nicht anders ist es zu erklären, daß in Rudolfs Bestätigung der Rechte und Freiheiten dieser Stadt vom 22. November 1277 ausdrücklich bestimmt wird: *Item mute sive thelonea civitatis permancant eo iure et modo quo clare memorie quondam Friderici ducis Austrie temporibus institute fuerint*.²

¹ Die Zollsätze einzeln genannter Waren stimmen mit den 1270 angegebenen überein, nur ist für den Saum Seife die Gebühr von 6 ſ anstatt von 3 ſ vorgeschrieben. S. auch Muchar, Geschichte der Steiermark 3, 61 u. 131; 5, 389f.

² Bei Winter a. a. O., S. 33f.

Und eine autonom gesetzte Mautordnung, die die Bürger von Wiener Neustadt etwa 1310 zur Erläuterung und Ergänzung des Privilegs Friedrichs II. erließen, zeigt, daß das unverfälschte Recht in Kraft blieb: Die Judenburger geben vom beschlagenen Saum 12 ſ , vom unbeschlagenen Saum 6 ſ bei der Einfahrt; wenn sich die spezifischen Zollsätze für besonders genannte Waren in den dreißig dazwischen liegenden Jahren ein wenig geändert haben,¹ so besteht doch unverändert der Satz, *daz die chaufleut von Grätz, von Leuben und von Judenburg geben schullen von dem wagen XII den und von der widervart nicht, es sei dann ob seu furwaz varen wellent; alz si dann herwider varent mit irem chaufschatz, so gewent sie aver von dem wagen XII den.*²

Judenburgs Versuch, sich das Zapfrecht auf unrechtmäßigem Wege zu verschaffen, ist mißglückt.³ Der älteste Beweis für die Existenz der Zollvergütung in Österreich ist als nahezu gleichzeitige Fälschung erwiesen, das Rudolfinum Judenburgs, dem mit Recht in der wirtschaftsgeschichtlichen Literatur als einem Beispiele teilweisen Zollnachlasses aus handels- und verkehrspolitischen Gründen Bedeutung beigemessen wurde,⁴ beruht in diesem Punkte auf einem unechten Rechtstitel. Bezeichnend bleibt Judenburgs Handlungsweise jedenfalls für den rege aufstrebenden, von keinem Bedenken beirrten Unternehmungsgeist, der in dieser Stadt herrschte.

II.

Wenn einmal die Entwicklung des innerösterreichischen Städtewesens, seiner Verfassung, Verwaltung und Wirtschaft, untersucht werden wird — bisher ist es kaum zu ersten Ansätzen gekommen — dann wird man der angeblich ältesten

¹ Für den Saum Öl nicht 3, sondern 4 ſ , für den C. Wachs nicht 4, sondern 6 ſ ; einige nun angeführte Waren fehlen in den früheren Bestimmungen. Im ganzen erklärt das Weistum mit Recht, die seit mehr als dreißig Jahren bestehenden Mautgebühren bekanntzugeben.

² Ebenda S. 54 f. Die späteren Bestätigungen des Judenburger Rudolfinums dürften in diesem Punkte so wenig wirksam gewesen sein, wie das Privileg Rudolfs selbst.

³ Kendes Vermutung a. a. O., S. 2, ist also nicht richtig, die Bestätigung des sogenannten Zapfgeldes durch König Rudolf habe sicherlich eine rege Beteiligung der Judenburger am Handel nach Wien ins Leben gerufen.

⁴ A. v. Luschin, an der zuletzt genannten Stelle; K. Th. v. Inama-Sternegg, Deutsche Wirtschaftsgeschichte, 3/2 S. 226, A. 1.

feuer- und gesundheitspolizeilichen Ordnung besondere Aufmerksamkeit schenken müssen. Eine in mancher Hinsicht merkwürdige Urkunde, die J. v. Zahn ohne jede kritische Bemerkung in den steiermärkischen Geschichtsblättern veröffentlicht hat,¹ „1293 August 10 Judenburg. Herzog Friedrich I. setzt für die Stadt Judenburg ein Polizeigesetz für Rein- und Instandhaltung des dortigen Stadtbaches in Kraft“, so lautet Zahns Regest. Des näheren besagt die Stadtbachordnung folgendes: Die zu Judenburg behausten Edlen und der Rat der Bürger klagten vor dem Herzoge über wiederholte Ableitungen des Bachs durch Dritte, sie wiesen auf die Gefahr solcher Vorgänge für den Fall einer Feuersbrunst hin, sie beschwerten sich ferner über die beständige Verunreinigung des Bachs durch Fleischer, Lederer und anderes Volk, die den Genuß des Wassers gesundheitschädlich machen, und baten um Abstellung dieser Übelstände und um Bestimmung einer Strafe für die Übertreter. Der Herzog entscheidet, jeder der den Bach von seinem rechten Laufe abwendet und ihm Wasser entzieht, so daß er nicht wie von altersher in voller Stärke zu der Stadt rinnt, der soll nach der Edlen und Bürger Rat an Leib und Gut gebüßt werden. Verunreinigt ein mit Haus angessener Fleischer den Bach durch Blut und anderen Unrat, so soll er fünf Mark ſ an die Stadt und überdies dem Richter 64 ſ , dem Nachrichten oder des Richters Knechten 24 ſ , dem Fronboten 12 ſ bezahlen, damit sie bessere Aufsicht führen. Wenn der Übeltäter ein Fleischer ist, der die Buße nicht leisten kann, so soll man ihm sein Fleisch nehmen, es sofort den armen Leuten geben und ihm einen Monat lang die Stadt verbieten. Tragen die Fleischer deshalb Haß und Feindschaft gegen den Angeber, so soll man ihnen die Fleischbänke ganz und gar abrechen, sie über das Wasser beiderseits der Burgtore, durch die es hinausrinnt, verlegen und Brodtische an ihre Stelle setzen. Lederer haben an die Stadt 1 Mark ſ Buße zu entrichten, der Richter soll sie um 24 ſ , der Fronbote um 12 ſ pfänden. Wenn eine Dirne oder ein Knecht irgend eines Hauses Unsauberes im Bache wäscht oder in diesen gießt, dann soll der Hauswirt jedesmal um 24 ſ gestraft werden, halb auf die Stadt und halb auf den Richter und die Seinen. Jeder Bürger wird verpflichtet, vor seinem Hause den Bach einmal im Jahre, wenn es der Richter gebietet, zu säubern und mit Holz auszuschlagen und vor wie in der Stadt zu sorgen, daß

¹ 1, 110f.

nicht Wasser einer stehenden Lache oder Unflat hineinrinnt; widrigenfalls soll ihn der Richter um 24 ſ pfänden.

Die Art der Überlieferung der Urkunde versagt der Kritik die nötigen Handhaben. Es mag sein, daß ehemals ein angebliches Original existierte, an dem nach der Korroborationsformel zu schließen vielleicht ein echtes Siegel Herzog Friedrichs I. gehangen hat; möglich auch, daß schon bei der Entstehung der Urkunde Kopialüberlieferung gewählt wurde. Wir sind auf zwei verhältnismäßig späte Abschriften angewiesen. Die eine findet sich in einem, soweit ich sehe, bisher nur von Chmel benützten, von der folgenden Forschung nicht verwerteten Judenburger Kopialbuche des Haus-, Hof- und Staatsarchivs in Wien aus dem Beginne des sechzehnten Jahrhunderts;¹ es enthält Abschriften von landesfürstlichen Privilegien, Mandaten und Entscheidungen aus den Jahren 1270 bis 1514 und darf als verhältnismäßig zuverlässig in der Wiedergabe der Texte nach Wortlaut und Orthographie bezeichnet werden, da jede seiner Kopien amtlich kollationiert wurde und da die Abschriften tatsächlich zahlreiche Korrekturen von der Hand der Überprüfer zeigen;² ein etwa gleichzeitiger „*Auszug der stat Judenburg freihaiten*“, der artikelweise die einzelnen Stücke offenbar zum bequemen Handgebrauche mit Hinweglassung der rechtlich belanglosen, bloß formelhaften Teile behandelt, liegt bei. Wie in diesen zusammengehörigen, dem engeren Verfassungs- und Verwaltungsleben der Stadt dienenden Heften, so ist jene Stadtbachordnung auch im allgemeinen landschaftlichen Privilegienbuche der Steiermark in einer Abschrift überliefert, die aus der zweiten Hälfte des sechzehnten Jahrhunderts, etwa von 1569 stammt; nach dieser Überlieferung ist Zahns Abdruck hergestellt. Sie ist, wie ein Vergleich mit der Handschrift des Haus-, Hof- und Staatsarchivs zeigt, nicht nur jünger, sondern auch mangelhafter; zu sachlichen Mißverständnissen gesellen sich manche unzweifelhafte Anpassungen der Schreibweise an den Gebrauch der Zeit des Abschreibers;³ es kommt

¹ Hs. 1141, weiß 989. Dem k. u. k. Haus-, Hof- und Staatsarchive danke ich verbindlichst für die Übersendung an die Universitätsbibliothek in Graz. Das ist jedenfalls das zweite Judenburger Privilegienbuch, das Popelka a. a. O., S. 67, für verloren ansieht.

² Die Kollationatoren unterzeichnen sich bei den einzelnen Stücken als Johann Leupolt und Erasim Valckhennauer, vermutlich Ratsmitglieder, die ich allerdings nicht näher nachweisen kann.

³ Ganz frei von solchen Änderungen ist auch die ältere Überlieferung trotz Kollationierung nicht.

noch mehr verwirrend die Tatsache hinzu, daß Zahns Abdruck keineswegs getreu ist, sondern abermals viele willkürliche Änderungen der Orthographie vorgenommen hat.¹ Im ganzen wird daran festzuhalten sein, daß die ältere Überlieferung der Vorlage auch formal näher steht; da aber auch sie nicht die Gewähr vollkommen treuer Abschrift bietet, ist ein gänzlich gesichertes Urteil über die Schreibweise der ihr vorgelegenen Urkunde nicht abzugeben. Immerhin setzt uns die erste Überlieferung wenigstens in den Stand, sinnlose Verballhornungen des landschaftlichen Privilegienbuches, die naturgemäß auch dem Herausgeber und der Literatur unverständlich blieben, richtigzustellen. Die Konjekturen Zahns erweisen sich zum Teile als zutreffend; doch ist nicht die Rede von dem Wasser, „*daz . . . ain ieslich haus nuczen muoz ze gebrauch*“, sondern „*zu getranckh*“; an Stelle der unerklärlichen Bestimmung, der hausgesessene Fleischer habe dem Richter zu geben 64 ſ , „*dem stadtrichter oder des richters khnechten*“ 24 ſ , soll es heißen „*dem nachrichter oder des richters khnechten*“ und an Stelle des zum Teile unverständlichen Satzes „*daz sy in die fleischpench abrechen, furnams und über daz wasser sezen baidenthalben den purtoren, da es auzrinnt*“, bringt die ältere Überlieferung das klare „*daz sy in die fleischpench abrechenn furnams² und über das wasser setzen baidenthalben zu denn burdoren,³ da es auzrinnt*“.

In einer anderen vom Stadtschreiber Görg Lorber 1498 angelegten Sammlung der Judenburger Privilegien (Steiermärkisches Landesarchiv)⁴ fehlt die Stadtbachordnung und ebenso wenig findet sie sich in einem Transsumpt der städtischen Freiheiten, das 1539 auf Bitte Muraus von der Stadt Judenburg ausgestellt wurde.⁵

Wir sind zur Beurteilung der Ordnung, wie ersichtlich, auf die inneren Merkmale angewiesen. Ein Moment reicht allein hin, die Urkunde in der vorliegenden Form als unecht zu erklären: die Unvereinbarkeit des Ausstellers und der Datierung. Am 10. August 1293 — Herzog Friedrich I.

¹ Als Druckfehler ist es hingegen wohl zu bezeichnen, wenn Zahn vor *Christes Geburt* statt von *Christes Geburt* datiert.

² = ganz und gar.

³ = Burgtoren.

⁴ Alt Nr. 87, vgl. F. Bischoff in den Beitr. z. K. steierm. Gesch.-Quellen 6, 137 und A. v. Luschin, Handbuch der österr. Reichsgesch. 1², 160. Heute Spezialarchiv Judenburg, Fasz. 1, Heft 5.

⁵ Alt Nr. 3593, Bischoff S. 138, heute Sp.-A. Judenburg, Fasz. 2, Heft 7.

Es braucht doch kaum hervorgehoben zu werden, daß damals Albrecht I. im Lande regierte, daß dann von 1298 an, seit Albrecht die deutsche Krone erlangt hatte, Rudolf III. als ältester der Söhne die eigentliche Regierung führte und erst seit dessen böhmischer Königswahl und seinem Verzicht zugunsten seiner Brüder (Januar 1307) Friedrich I. die Geschicke des Landes leitete. Der Titel, den Friedrich in unserer Urkunde führt, hinwieder trifft nur für die Jahre 1307 bis 1314, bis zu seiner deutschen Königswahl im Oktober des letztgenannten Jahres zu.¹ Wohnt jenem Widerspruch zwischen Urkundaussteller und Ausstellungszeit unbedingte Beweiskraft gegen die Annahme der Echtheit inne,² so treten einige Beobachtungen hinzu, die allerdings möglicherweise mit den Rechtsverhältnissen der Zeit Albrechts I. oder Friedrichs I. vereinbar, immerhin aber auffallend sind. Diese Beobachtungen erheben, wie nochmals hervorgehoben sei, keinen Anspruch auf volle Verlässlichkeit; zu ihrer ganz einwandfreien Verwendung wäre eine noch eingehendere Prüfung des steirischen stadtverfassungsgeschichtlichen Urkundenmaterials, insbesondere Judenburgs notwendig, als hier geboten werden soll und kann.

Es soll nicht zu viel Gewicht darauf gelegt werden, daß diese örtliche feuer- und gesundheitspolizeiliche Ordnung vom Landesfürsten selbst nach Befragung seines Rates und nach gepflogenen Einvernehmen mit Edlen und Bürgern in einer ungemein ausführlichen Urkunde festgelegt wurde; man würde gewiß eher ein knappes Mandat des Herzogs oder eine Entscheidung des Landeshauptmannes oder Landschreibers erwarten; immerhin ist durch die persönliche Bitte der Edlen und des Bürgerrats vor dem Herzoge die eingehende landesfürstliche Ordnung genügend motiviert. Ich möchte auch nur vorsichtig betonen, daß, so viel ich sehe, im ausgehenden dreizehnten und im beginnenden vier-

¹ Vgl. z. B. F. v. Krones, Landesfürst, Behörden und Stände des Herzogtums Steier 1283—1411, S. 12.

² Die Annahme A. Mellis, Der comitatus Liupoldi, Mitt. d. Inst. f. österr. Geschichtsforschung 21, 418 f. A. 6, im verlorenen Original dürfte Albrecht gestanden haben, kann nicht bestehen, da, wie gezeigt, zwei unabhängig von einander auf dieselbe Vorlage zurückgehende Überlieferungen den Namen Friedrich tragen, die ältere als Friderich, die jüngere als Fridreich. Albrecht nahm auch K. Grill, Judenburg einst und jetzt, 2. Aufl. (1912), S. 18, als Aussteller an, während F. v. Krones, Verfassung und Verwaltung der Mark und des Herzogtums Steier, S. 453, unbedenklich Friedrich den Schönen 1293 urkunden läßt.

zehnten Jahrhundert in der Steiermark nie vom „Rat der Bürger“ schlechthin als dem Organe der Selbstverwaltung die Rede ist, sondern von den „Geschworenen“, dem „geschworenen Rat“, den „*consiliarii seu iurati universitatis in Judenburg*“, wie es beispielsweise 1313 heißt;¹ es scheint doch auch, daß in so wichtigen Gemeindeangelegenheiten, in denen man eine landesfürstliche Ordnung erwirkte, damals noch neben Richter und geschworenem Rate die *universitas civium*, die Gemeinde ein Wort mitzusprechen gehabt hätte und genannt worden wäre; es ist aber zuzugeben, daß diese Erwägungen nicht ausschlaggebend sind. Die dritte auffallende Tatsache finde ich darin, daß in den Bußbestimmungen für die hausgesessenen Fleischer außer den an die Stadtkasse, den Richter (Stadtrichter) und den Fronboten zu zahlenden Strafgeldern auch eine Buße an den „*nachrichter oder des richters knechte*“ auftritt, während die Lederer und die Hauswirte ordnungswidrig handelnder Dirnen und Knechte nur der Stadt, dem Richter und dem Fronboten bußpflichtig sind. Die bisherige Literatur, die nur die verderbte Überlieferung „*stadtrichter*“ des landschaftlichen Privilegienbuches kannte und die Ordnung für echt hielt, meinte entweder eine Ausdehnung des Stadtgerichtes über den Burgfrieden, also die Existenz eines mit dem Stadtgerichte verbundenen Landgerichtes annehmen zu müssen², oder sie griff zur Erklärung, daß Verunreinigungen des Stadtbachs „sowohl die Stadt als im Unterlaufe nach Austritt aus dem Stadtgebiete die Bewohner im Landgerichte schädigten“ und daß aus diesem Grunde die Teilung der Buße zwischen Stadt- und Landrichter eintrat.³ Die erstere Erklärung ist bereits als unrichtig erwiesen, die zweite würde von vorherein auf Schwierigkeit stoßen, da wie erwähnt bei Verunreinigungen durch Lederer, Dirnen und Knechte jene Teilung zwischen Landrichter und Stadtrichter nicht festgesetzt wird, beide sind nun hinfällig durch die Feststellung, daß es sich überhaupt nur um Organe der Stadtgerichtsverwaltung handelt. Das Institut des Nachrichteners, *subiudex*, des Nachfolgers des Centenars vornehmlich im bayrischen Rechtsgebiete, ist bekannt genug; seine Stellung als richterliches Organ, als Unterbeamter des Land- oder Stadtrichters,

¹ In der Vollmacht für Verbürgung der Herrschaftsrechte Herzog Friedrichs I. und seiner Erben aus der Ehe mit Elisabeth von Aragonien, 1313, Sitz.-Ber. d. Wiener Akad. philos.-histor. Klasse 137, S. 174 u. 202.

² Krones, Verfassung und Verwaltung a. a. O.

³ Mell, a. a. O., S. 419.

die ihm Anteil an den Gerichtstaxen gewährt und ihn von dem Fronboten bei aller Ähnlichkeit des Amtes als höhere Hilfskraft scheidet.¹ Ein Nachweis dieses Amtes des Nachrichters, das in österreichischen Städten und Märkten mehrfach belegt ist, für steiermärkische Städte und Märkte ist mir nicht gelungen. Da jedoch der Nachrichtler als Beamter des Landrichters in steirischen Weistümem wohl zu finden ist,² so soll die Möglichkeit nicht durchaus bestritten werden, daß sein Amt auch im Judenburg Stadtgerichte vertreten war und der Titel sich so wie im Nachbarlande im vierzehnten Jahrhundert verlor. Auffallend bleibt immerhin, daß die Buße ihm „oder des Richters Knechten“ zukommt und zwar nur bei Vergehen der hausgesessenen Fleischer; diese Bestimmung läßt vielleicht doch die Vermutung zu, daß das Amt in Judenburg nicht oder doch zur Zeit der Fälschung nicht mehr bestand und der Fälscher entweder auf einen älteren ihm bekannten Gerichtsbeamtentitel oder auf einen österreichischen Titel einer nicht näher bestimm- baren Vorlage griff, ohne doch konsequent vorzugehen.

Wie immer diese Fragen zu entscheiden sein mögen, in jedem Falle genügt die arge Unstimmigkeit, die in der angeblichen Ausstellung einer Friedrichurkunde 1293 liegt, und die nach zwei unabhängig voneinander entstandenen Abschriften schon im ersten Instrumente gestanden haben muß, zur Feststellung der Fälschung. Wann und aus welchen Motiven aber mag diese Stadtbachordnung angefertigt worden sein?

Es ist wohl einleuchtend, daß sie weder während der Regierung Herzog Friedrichs, der den Königstitel 1314 bis 1330 führte, noch unmittelbar nach seinem Ableben entstanden sein dürfte; bei aller Unkenntnis mittelalterlicher Fälscher in staatsrechtlichen und chronologischen Verhältnissen auch einer nahen Vergangenheit läßt sich doch kaum annehmen, daß ein Zeitgenosse Friedrichs diesen fast vierzehn Jahre vor Übernahme der Landesherrschaft urkunden läßt; einem auch nur wenig später Lebenden ist der Verstoß hingegen wohl zuzutrauen. Er bewies Geschick in der Übernahme des Namens und Titels des Ausstellers und der Publikationsformel aus einer vermutlich echten Friedrichurkunde; in der Korroborationsformel, die ebenso einer echten Urkunde

¹ v. Luschin, Gesch. d. älteren Gerichtswesens in Österreich ob u. unter der Enns, S. 124 ff.

² Vgl. Österr. Weistümer 6, 624.

entlehnt sein mag, dürfte ihm schon die Auslassung des in beiden Abschriften fehlenden Wortes *geben* nach den Worten *haben wir in diesen brief* widerfahren sein, der Text ist wohl ganz als sein eigenes Fabrikat anzunehmen, da er bei Überarbeitung einer echten Ordnung Friedrichs doch kaum Anlaß gefunden hätte, das Ausstellungsdatum zu ändern; in der Datierung ließ ihn seine Geschicklichkeit im Stiche. Dieser plumpe Irrtum verrät also doch wohl, daß der Fälscher mindestens der nächstjüngeren Generation angehörte und daß die Fälschung frühestens unter der Regierung Albrechts II. entstanden sein dürfte.

Als spätester Termin der Anfertigung ist mit Sicherheit — ganz abgesehen davon, daß die Urkunde in der ersten Form wohl noch am Beginne und im späteren sechzehnten Jahrhundert benützt wurde — die Zeit um 1430 zu erkennen. Am 12. Juli 1430 entscheidet der Landschreiber in Steier Conradt Wury als Schiedsrichter in dem Zwist zwischen den Bürgern von Judenburg und den Herren Barthlme, Andre, Nicla und Hans Gebrüdem die Münzmeister¹ unter anderm: *item von des pachs wegen, der durch die stat zu Judenburg rymnet, der sol derselben stat zu flyessen nach laut der brief, so sy von meiner genedigen herrschafft von Österreich etc. darumb hat, an alle irrung und hindernuß der egenanten Münssmaister, doch was verlorns wassers davon keme, das der egenanten sat und burgern zu Judenburg in kaynem nüz möcht kómen, desselben verloren wassers mügent die egenanten Münssmaister zu irer notturft genyessen, doch der egenanten stat und burgern zu Judenburg an schaden.*² Und in der verfassungsgeschichtlich sehr bedeutsamen Stadtordnung, die Herzog Friedrich V. am 12. Juli 1433 Judenburg gab, findet sich wieder der bezeichnende Satz:³ *Item der statpach sol unverruckt bleiben und aus seinem rechten gefert nicht gefürt werdn. Wer das überfür, der sol darumb gestraft werden nach*

¹ Über Konrad Wury s. A. v. Luschin, Materialien z. Gesch. d. Behördenwesens u. d. Verwaltung in Steiermark, Beitr. z. K. steierm. Geschichtsquellen, 29, 200. Die Familie der Münzmeister führte den Namen von dem Amte, das sie bis zur Einstellung des Münzbetriebes in Oberzeiring, einer Folge der Ersäufung des Zeiringer Silberbergbaues, etwa 1365 bekleidet hatte. Bei Judenburg hatte sie einen Hof, Nicla ist 1436 als Marktrichter in Zeiring nachweisbar. Vgl. K. A. Schmut, Oberzeiring. Ein Beitrag zur Berg- und Münzgeschichte Steiermarks, S. 39f. (Bergbaue Steiermarks, hgg. v. A. Redlich, 4. Heft, 1904.)

² Or. Landesarchiv, abschriftlich auch im Privilegienbuch alt 87.

³ Schwind u. Dopsch, Ausgewählte Urkunden, S. 335.

laut des statbrifs, den si darumb haben. Item die fleischpenk sullen bleiben als die itzund sint mit dem zins der zwaier oxsen an geverd. Steht es außer Zweifel, daß damals die fragliche Ordnung bereits vorgelegt werden konnte, so wäre es verlockend, auch an ihre Entstehung eben anlässlich des Streites mit den Münzmeistern zu denken.

Zwei Momente lassen diese Annahme als unmöglich erscheinen und geben zugleich einen näheren Anhaltspunkt für die untere Zeitgrenze der Fälschung. Die sprachlichen Eigentümlichkeiten, soweit sie sich in beiden jüngeren Überlieferungen gleichmäßig finden, lassen es als ausgeschlossen erscheinen, daß die Urkunde um viele Jahre nach der Mitte des vierzehnten Jahrhunderts entstanden ist; vor allem das *s* im Anlaute des beziehenden Fürwortes *swelch*, dem sich wohl auch das nur im landschaftlichen Privilegienbuche vertretene *swer* anreihen läßt, ist untrüglich.¹ Und damit stimmt vollkommen eine numismatische Beobachtung überein: Die Festsetzung der an die Stadtkasse zu leistenden Buße in Mark Pfennig, nicht in Pfund Pfennig. Auch dieser Umstand spricht mit Entschiedenheit gegen eine spätere Ansetzung der Fälschung als etwa Mitte des vierzehnten Jahrhunderts — oder doch nicht sehr lange nachher.²

Findet sich in dieser Zeit ein Anlaß, der für die Stadt wichtig genug gewesen sein mag, zu diesem Mittel zu greifen? Die Fingerzeige sind sehr spärlich, aber doch wohl ausreichend. Um 1350 lag die Stadt in heftigem Streite mit den Herren Rudolf, Ott und Andre von Liechtenstein,³ den Inhabern des aus dem *Comitatus Liupoldi* hervorgegangenen Landgerichts zu Liechtenstein und Frauenburg. Der Zwist

¹ Gütiger Hinweis des Herrn Professors Konrad Zwierzina. In Urkunden Rudolfs IV. findet sich das *swer* noch, z. B. Steierm. Geschichtsblätter, 3, 110.

² Gütiger Hinweis des Herrn Hofrats Prof. A. v. Luschin. Gemeint sind Zahlmark zu 160 *ſ*. Schon in den letzten Jahren Rudolfs IV. wurden ja die Grazer Pfennige nach dem Fuße der Wiener Münze geschlagen, seit dieser Zeit werden immer öfter in den Urkunden beide Pfennige gleichgewertet, bis 1409 endlich der Grazer Münzmeister angewiesen wurde, die Grazer *ſ* wie zu Wien auszubringen. Mit dieser Verdrängung der Landesmünzen durch die Wiener *ſ* bürgerte sich auch die Wiener Rechnung nach dem Pfunde an Stelle der Markrechnung ein; vgl. zu all diesem v. Luschin, Wiens Münzwesen, Handel und Verkehr im späteren Mittelalter, a. a. O., S. 757. In den Judenburger Urkunden aus dem Ende des vierzehnten Jahrhunderts (Landesarchiv) finde ich durchaus schon die Rechnung nach Pfund-Pfennigen.

³ Vgl. F. Zub, Beitr. z. Genealogie u. Gesch. der steirischen Liechtensteine, Beitr. z. K. steierm. Geschichtsquellen, 32, 34.

Judenburgs mit den mächtigen Herren betraf die Grenzen zwischen diesem Liechtensteinschen Landgerichte und dem Stadtgerichte und fand seine Entscheidung am 16. Juli 1351 durch den von Herzog Albrecht II. delegierten Landeshauptmann Ulrich von Walsee.¹ Die Grenze des Judenburger Burgfrieds fiel nach der Beschreibung, die von den Liechtensteinen gegeben wurde, an mehreren Stellen mit dem Laufe des Stadtbachs zusammen; noch mehr: einmal führt diese Grenze „*uncz an den statpach, als er von alter gerunn hat*“. Es steht mindestens so viel fest, daß in den Burgfriedstreitigkeiten mit den Liechtensteinen um 1350 der Lauf des Stadtbachs eine wesentliche Rolle spielte, und ferner läßt sich vielleicht schließen, daß sein Bett damals schon eine wohl vorübergehende Änderung erfahren hatte, schwerlich wäre sonst das alte Rinnsal des Wassers eigens genannt worden. Und diese Erwähnung erfolgt gerade bezüglich jener Strecke des Stadtbachs, die dem „*haus ze Liechtenstain*“ gegenüberlag! Sollte da die Vermutung zu gewagt sein, daß die Liechtensteine den Stadtbach „von seinem Gange und rechten Fluß gekehrt, geirrt oder geengt“ haben und daß gegen diese unfreundlichen Nachbarn die Stadt zum Hilfsmittel der Fälschung griff? Wenn die Gegner einem der ersten Geschlechter des Landes angehörten, so wird man es auch erklärlich finden, daß die Fälscher ihre angebliche Ordnung nicht von einem Beamten des Landesherrn, sondern von diesem selbst ausgehen ließen.

Aber die Stadtbachordnung wendet sich ja nicht nur gegen die Ableitung des Wassers, sie erläßt ja auch die eingehendsten Strafbestimmungen gegen Verunreinigung des Baches, und zwar will sie, wie die besonders hohen Strafsätze für Fleischer und die Festsetzung eines eigenen Bußbetrages an den Nachrichten oder des Richters Knechte nur für diesen Zweig der Übeltäter zeigen, mit größter Schärfe gerade die Fleischer treffen.

Unsere Annahme, daß die Streitigkeiten mit den Herren von Liechtenstein der Anlaß zur Fälschung waren, gewinnt gewiß an Kraft, wenn sich dartun läßt, daß auch in diesem zweiten Teile der Ordnung ein Zusammenhang mit jenem Gegensatz der Stadt und des benachbarten Herrengeschlechtes

¹ Or. Landesarchiv. Drucke: Steierm. Geschichtsblätter, 3, 44f; Mitt. d. Inst. f. österr. Geschichtsforschung, 21, 436; Steirische Gerichtsbeschreibungen, hsgg. v. A. Mell u. H. Pirchegger 1 (1914), 89f. S. auch Muchar, Gesch. d. Steiermark, 6, 323.

besteht oder doch bestehen dürfte. Allerdings ist die Spur wieder nur sehr karg, die zu finden ist.

Einige Erwägungen müssen vorausgeschickt werden, die zugleich einen neuerlichen Beweis dafür bieten, daß die Ordnung vor dem Ausgange des vierzehnten Jahrhunderts und, wie die früheren Beweise ergeben haben, schwerlich lange nach der Mitte desselben entstanden ist. Die Stadt Judenburg hatte allerdings 1338 von Albrecht II. das Privileg erhalten, daß in ihrem Burgfrieden über alle Angesessenen ohne Unterschied ihres Herrn nur der Stadtrichter zu richten kompetent sei.¹ Man weiß aber aus anderen Städten, daß trotz solcher Verordnungen die Enklaven mit ihrem Sonderrecht im Burgfrieden bestehen blieben, denen gegenüber die Stadtmarkgerichtsbarkeit, der ursprüngliche Inhalt der Amtsbefugnis des Stadtrichters, lange nicht durchgreifen konnte. Gerade die Aufrechterhaltung der Ordnung im Burgfrieden auch in feuerpolizeilicher und sanitärer Hinsicht bildete einen wesentlichen Teil der Aufgabe von Richter und Rat. Die Insassen dieser Sonderbezirke innerhalb des Burgfriedens entzogen sich nicht nur in dieser Hinsicht der städtischen Obrigkeit, sie griffen bekanntlich auch vielfach störend in das Wirtschaftsleben der Stadt durch Anteil an Handel und Markt und durch Gewerbebetrieb ein. 1393 erst erhielt Judenburg die Gnade, daß niemand, er sei geistlichen oder weltlichen Standes, Kaufmannschaft oder Gewerbe treiben dürfe ohne Willen und Gunst von Richter, Rat und Bürgern.² Seit dieser Zeit erst konnte die Stadt die Gewerbepolizei rechtmäßig auch gegenüber den im Burgfrieden wohnenden und erwerbstätigen Untertanen fremder Grundherren ausüben; nach 1393 wäre eine eigene landesfürstliche Polizeiordnung gegen die Verunreinigung des Stadtbaches durch Gewerbetreibende kaum mehr erforderlich gewesen; vor 1393 stand die Stadtverwaltung gewerbetreibenden Untertanen fremder Grundherren eigentlich machtlos gegenüber. Ihre Bürger konnte sie im eigenen Wirkungskreise durch sicherheits- und gesundheitspolizeiliche Vorschriften verpflichten, gegenüber fremden Untertanen brauchte sie eine Verordnung der diesen übergeordneten Gewalt. Da es nun offenbar ist, daß die Bestimmungen für Reinhaltung des Stadtbaches in erster Linie gegen die fremder grundherrlicher Gerichtsbar-

¹ Steierm. Geschichtsblätter, 2, 173 f.

² 1393, Oktober 23, Judenburger Privilegienbücher und Land-schaftl. Privilegienbuch, Kopie Landesarchiv.

keit unterstehenden Stadtbewohner gerichtet sein müssen, so steht noch im Hinblick auf unsere eben dargelegte Annahme die Frage offen, ob Liechtensteinsche Gewerbetreibende, besonders Fleischer, im Weichbild Judenburgs tätig waren.

Eine Beschreibung des Burgfrieds der Stadt, die aus dem siebzehnten Jahrhunderte und zwar wohl aus dessen erster Hälfte überliefert ist, zweifellos aber auf ältere Vorlagen zurückgeht, verfolgt die Grenze wie jene Beschreibung von 1351 „an dem stattpach zu thal, als er von alters gerummen hat“, führt sie aber dann „ab und ab neben der Lichtenstainer fleischpönk mitten in die Muhr“.¹ Es ist klar, daß zur Zeit dieser Burgfriedsbeschreibung die Fleischbänke der Liechtensteiner an der Mur standen, also doch wohl an dem Platze „über das wasser (d. h. des Stadtbachs) baidenthalben zu den burdoren, da es ausvündt“ (d. h. in die Mur mündet), wie in der Ordnung von angeblich 1293 den widerspenstigen Fleischern angedroht worden war. Und es wird, da die Ordnung wie gezeigt sich vornehmlich gegen Untertanen fremder Herren im Weichbild richtet und die Liechtensteiner die Stadt mit ihrem Landgerichte umklammerten, mit ihren Besitzungen unmittelbar an den Burgfried anschlossen, nun wohl der Schluß gestattet sein, daß ihre Fleischer ehemals entfernter von der Mündung des Stadtbaches in die Mur und auf dem stadtwärts gelegenen Ufer ihre Bänke aufgeschlagen hatten und daß gegen sie als Untertanen der benachbarten Herrschaft die Fälschung der Stadt in ihrem zweiten Teile sich ebenso richtete wie gegen die Liechtensteiner selbst im ersten Teile. Das Bestreben Judenburgs, eine einheitliche Polizeigewalt auch gegenüber Nichtbürgern² im Interesse geordneter Sanitätspflege zu schaffen, hat also wohl den andern Hauptgrund der Fälschung gebildet.

Ich muß mich begnügen, den Zusammenhang mit den Streitigkeiten der Stadt und der Herren von Liechtenstein wahrscheinlich gemacht zu haben, ein ganz vollgültiger Beweis wird vielleicht nie zu erbringen sein. Auch nicht für das Jahr der Fälschung: möglich, daß sie 1350 oder 1351 fällt, möglich auch, daß ihre Anfertigung etwas später erfolgte; denn der Zwist war mit dem Urteile von 1351 nicht beendet, noch 1360 muß Rudolf IV. den Liechtensteinen befehlen, die in ihren Gerichten angesessenen Holden der Judenburger

¹ Mitt. d. Instituts, 21, 437, und Steir. Gerichtsbeschreibungen, 1, 91-

² Über unfreie Stadtbewohner im 14. Jahrhundert s. v. Luschin, Handbuch der österr. Reichsgeschichte, 13, 350.

Bürger der Gerichtsbarkeit der Stadt in Sachen der Weide, des Viehtriebs und der Geldschulden nicht zu entziehen.¹ Später ist nichts mehr von Zwistigkeiten zu bemerken.

Jedenfalls ist die Stadtbachordnung, wenn wir vielleicht von dem Ausmaße der Bußbestimmungen absehen, durchaus in Kraft getreten und in Kraft geblieben. Die Stadt wachte ängstlich darüber, daß der Wasserzufluß nicht vermindert wurde; Beweis dessen jene Entscheidung des Landrichters 1430 gegenüber den Eingriffen der Münzmeister und die Stadtordnung Herzog Friedrichs V. vom Jahre 1433; und ganz ähnlich entschied noch 1520 der Landeshauptmann Siegmund Dietrichstein in einem Zwist der Stadt mit Christof von Prank, die Judenburger sollen aus guter Nachbarschaft dem Prank das verlorene Wasser aus dem Wasserflusse zu gebrauchen vergönnen.² Und wie sehr sich die Vorschriften für Reinhaltung des Stadtbaches einlebten, dafür spricht eine mit Wissen von Richter und Rat autonom von den Fleischaumermeistern zu Judenburg gesetzte und mit dem Siegel der Stadt bekräftigte Ordnung des Jahres 1467.³ Sie bestimmt: *Item die fleischacher sullenn kain plut under den pencken in den pach nit gissenn, auch wenn sie die grubenn raummen in den pencken, so sullen si dasselbig aufragen in den grabn, auch sullenn sie kain wannpenn in den pach waschem, sunder sie sullen das tragn an die end als vonn alter herkomen ist. Item sie sullen auch kein ploch noch schragenn auf den pach nicht setzenn noch machen . . . Item es sullen auch die fleischacker uber den pach kain darm noch schedl noch plut nicht gissenn noch werffen bey der peen.*⁴ Versäumten Richter und Rat ihre Pflicht, für die Einhaltung der Ordnung zu sorgen, dann erinnerte sie die Gemeinde, die eifersüchtige Gegnerin des Erbbürgertums, scharf an ihre Aufgabe; wie ein Artikel der bald nach 1520 dem Rat übergebenen Beschwerden erkennen läßt: *„Zum fünften artickl zaigen wir euch an von wegenn des pachs, das man den sol hallten wie von alter herkommen ist, damit man waschstett verorden und fürnem, daran man*

¹ Steierm. Geschichtsblätter, 3, 113.

² Spez.-Archiv Judenburg, Fasz. 163.

³ Privilegienbuch alt Nr. 87. Die Meister sind Michael Gerollt, Hanns Linckh, Andre Jung, Erhardt Schifferl, Wolfgang Weitzer, Wolfgang Gaiser, Hainrich Steger. Die Ordnung bezweckt unter anderm eine gerechte Aufteilung des Schlachtviehs „damit die Armen auch hinzu komen mügen“, bestimmt den Gebrauch rechter Wage, verbietet Abgabe von Kuh- anstatt Ochsenfleisch, Gais- anstatt Schafffleisch usw.

⁴ Strafe für Übertretung 10 ♂ Wachs an die Kasse der Fleischauger, 60 ♂ an den Stadtrichter, 12 ♂ an den Boten.

*waschen sol, damit die andern stet des pachs dester stattlicher unnd lustiger rain pleyben mügen.*¹

Alles in allem eine Fälschung, die man nicht anders denn gemeinnützig nennen kann. Die Reihe der illegitimen Sprößlinge Judenburgscher Stadtpolitik wird allmählich ganz beträchtlich. Die Bürger suchen sich 1276 durch Verunechtung das Recht der Zollrückvergütung für ihren Handelszug nach Wien zu verschaffen, sie fertigen etwa 1350—1360 eine angebliche feuer- und gesundheitspolizeiliche Ordnung auf den Namen Friedrichs I. an, sie suchen, vermutlich am Ende des fünfzehnten Jahrhunderts, das Wiener Recht durch Tilgung aller Wiener Beziehungen in einer Abschrift des Wiener Stadtrechtsbuches und Ersetzung durch den Namen Judenburg für ihre Stadt zu erwerben und fügen die Handfeste, die Albrecht II. 1340 Wien gab, in eine gefälschte Urkunde Albrechts I. (III?) für Judenburg ein, sie verirren sich endlich, um ihr Niederlagsrecht zu stützen, 1637 zu einem angeblichen Privileg Albrechts I. von 1327. Es ist die Frage, ob die Reihe ihrer Fälskate damit bereits geschlossen ist. Unter all diesen Machwerken, deren jüngstes auch das plumpste und ungeschickteste, deren ältestes auch das feinste und schlaueste ist, nimmt die Stadtbachordnung von 1293 um der Zwecke willen, die sie verfolgt — man möchte sagen den ehrenvollsten Platz ein.

¹ Spez.-Archiv Judenburg Fasz. 231, Heft 425.